

BMEIA-XX.4.36.01/0038-IV.1a/2017

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**5/16**

**Administratives und Technisches  
Durchführungsübereinkommen zum  
Übereinkommen zwischen der Republik Bulgarien,  
der Republik Kroatien, Ungarn und der Republik Österreich  
über die Erleichterung der grenzüberschreitenden  
Verfolgung von die Straßenverkehrssicherheit  
gefährdenden Verkehrsdelikten; Ratifikation**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Am 5. Mai 2015 wurde von der Frau Bundesministerin für Inneres das Administrative und Technische Durchführungsübereinkommen zum Übereinkommen zwischen der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, Ungarn und der Republik Österreich über die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten unterzeichnet. Da eine rechtzeitige Befassung der Bundesregierung zur Einholung einer entsprechenden Unterzeichnungsvollmacht nicht mehr möglich war, wurde das Durchführungsübereinkommen „ad referendum“ (d.h. unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung) unterzeichnet. Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 7. Juli 2015 (sh. Pkt. 10 des Beschl. Prot. Nr. 68) wurde die Unterzeichnung des Durchführungsübereinkommens nachträglich genehmigt, sodass die Unterzeichnung durch Österreich bestätigt und der Zusatz „ad referendum“ zurückgezogen werden konnte.

Die mit der Umsetzung dieses Durchführungsübereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts und werden in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung näher ausgeführt.

Das Durchführungsübereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Durchführungsübereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieses Durchführungsübereinkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Durchführungsübereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, ist eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG erforderlich.

Anbei lege ich die Übersetzung des Durchführungsübereinkommens ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor. Der authentische Wortlaut des Durchführungsübereinkommens in englischer Sprache wurde von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung des Durchführungsübereinkommens genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, stelle ich den

### A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. die Übersetzung des Administrativen und Technischen Durchführungsübereinkommens zum Übereinkommen zwischen der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, Ungarn und der Republik Österreich über die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten ins Deutsche und die Erläuterungen zum Durchführungsübereinkommen genehmigen,
2. das Durchführungsübereinkommen unter Anschluss der Übersetzung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren.

Wien, am 10. Jänner 2018  
KNEISSL m.p.